

Merkblatt zur Auszahlung der Kautions

Sie haben bei unserer Ausländerbehörde eine Kautions hinterlegt.

Wir weisen darauf hin, dass diese Kautions nur ausbezahlt werden kann, wenn uns ein glaubhafter Nachweis der Ausreise des eingeladenen Gastes vorliegt.

Sobald Ihr Gast in das Bundesgebiet eingereist ist, senden Sie uns bitte eine Passkopie des Gastes und eine Kopie des Visums per E-Mail an auslaenderbehoerde@bad-krozingen.de mit dem Betreff „Einreise mit Verpflichtungserklärung“ zu. Die Ausländerbehörde stellt in diesem Fall eine so genannte Grenzübertrittsbescheinigung (GÜB) aus, welche Ihr Gast beim Verlassen des Bundesgebietes an der Passkontrolle des Flughafens abzugeben hat.

Wie wird die Ausreise des Gastes nachgewiesen?

1.) Ausreise aus Deutschland per Flugzeug ohne Zwischenlandung in einem anderen Schengen-Staat:

In diesem Fall kann die Grenzübertrittsbescheinigung (GÜB) bei der Passkontrolle am Flughafen bei der Bundespolizei abgegeben werden. Die Bundespolizei bestätigt auf der GÜB die Ausreise und sendet das Formular an die Ausländerbehörde zurück.

2.) Ausreise aus Deutschland auf dem Landweg über einen anderen Schengen-Staat:

In diesem Fall kann die GÜB nicht an der Grenze abgegeben werden. Die Grenzübertrittsbescheinigung (GÜB) muss persönlich bei der deutschen Auslandsvertretung (Botschaft oder Generalkonsulat) im Heimatland abgegeben werden. Bitte bemühen Sie sich frühzeitig um einen Termin. Eine Übersendung der GÜB ohne die Bestätigung der deutschen Auslandsvertretung durch Post, Kurier oder Boten wird nicht akzeptiert.

Schengen-Staaten sind:

Deutschland, Belgien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Island, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien und Ungarn.

Bitte beachten Sie, dass Ihr Gast bei der Ausreise über einen Schengen-Staat oder einen anderen Dritt-Staat, für die Erfüllung der Einreisevoraussetzungen in diesen Staat selbst verantwortlich ist. Die Grenzübertrittsbescheinigung (GÜB) vermittelt Ihrem Gast kein Recht zur Einreise oder zum Aufenthalt in diesem Staat.

Sobald die GÜB bei uns eingegangen ist, wird Ihnen automatisch Ihre Kautions auf Ihr Girokonto zurücküberwiesen.

3.) Wenn die GÜB nicht zurückgesendet wird, ist die Ausreise Ihres Gastes anderweitig nachzuweisen:

In diesem Fall werden folgende Unterlagen verlangt:

- Kopie des Reisepasses mit Hauptseite, Ausreisestempel und Visum
- Bescheinigung der Fluggesellschaft, dass der Gast an Board war
- Kopie des Flugtickets

Mein Gast hat kein Visum erhalten, wie bekomme ich die Kaution zurück?

Wenn der Visumantrag von der deutschen Auslandsvertretung abgelehnt wurde, senden Sie uns bitte den Ablehnungsbescheid, die Original-Verpflichtungserklärung, eine schriftliche Bestätigung, dass keine Remonstration (Widerspruch) eingelegt wurde und eine vollständige Kopie (alle Seiten) des Reisepasses zu.

**Ausländerbehörde
Stadt Bad Krozingen**